

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

– Allgemeine Bestimmungen –

für Studiengänge mit dem Studienabschluss

„Bachelor“

- in der Fassung der Fünften Änderung vom 13. September 2011 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 20. August 2008, veröffentlicht Verkündungsblatt der Universität Nr. 46/2008.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 10. Mai 2005 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 15. Juli 2005, Az. 4 1-437/523/20-1- genehmigt. Die Fünfte Änderungssatzung wurde vom Senat der Universität am 13. September 2011 beschlossen. Der Rektor hat sie am 22. September 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 23. September 2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Akademischer Grad**
- § 3 **Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums**
- § 4 **Teilzeitstudium**
- § 5 **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 6 **Art, Form und Dauer der Prüfungen**
- § 7 **Freiversuch**
- § 8 **Mündliche Prüfungsleistungen**
- § 9 **Prüfungsprotokoll**

- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Prüfungsorganisation
- § 12 Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Bestehen von Prüfungen
- § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 21 Öffnungsklausel
- § 22 Bachelorzeugnis, Diploma Supplement, Bachelorurkunde
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 26 Rechtsschutz
- § 27 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Bachelorurkunde
- Anlage 3: Bestimmungen zum Erwerb des Double-Degree
- Anlage 4: Bachelorurkunde bei Double-Degree

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Bachelor“ verleiht. Sie wird ergänzt durch Besondere Bestimmungen (BPO-BB), die als eigenständige Studien- und Prüfungsordnungen für jeden Studiengang die erforderlichen fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen.

(2) Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können die Geltung dieser Ordnung für die entsprechenden Studiengänge im ganzen ausschließen bzw. von ihr abweichende Regelungen treffen.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Die Universität verleiht an Studierende, die die in der jeweiligen Studienordnung (StO)vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht haben und insgesamt mindestens 50 von Hundert der hiermit zu erzielenden Leistungspunkte an der Universität erworben haben, den akademischen Grad

“Bachelor“

Er stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar. Näheres, insbesondere die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Grades regeln die BPO-BB.

- (2) Für die Erlangung eines Doppel-Abschlusses (Double-Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer nationalen oder internationalen Partnerhochschule verleiht die Universität abweichend von Absatz 1 den akademischen Grad entsprechend den Bestimmungen der Anlage 3 zu dieser Ordnung, die BPO-BB können weitere ergänzende Regelungen enthalten. Entsprechendes gilt für Studierende der Universität, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen. Die Bachelorurkunde trägt den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen akademischen Grad handelt (Anlage 4). Sind die in Anlage 3 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Studierende eine schriftliche Bestätigung über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.
- (3) Mit den Prüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge der mit seinem Studiengang gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, um mit dem Abschluss eine Berufqualifizierung zu erhalten.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit wird in den BPO-BB festgelegt. Sie umfasst in der Regel sechs oder sieben Semester. Die Voraussetzungen, unter denen Studierende begründet von der Regelstudienzeit abweichen können, regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester, kann sich in besonders begründeten Fällen auch über einen Zeitraum von bis zu drei Semestern erstrecken. Ein Modul besteht aus mindestens einem Fach und ist als inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lerneinheit zu verstehen, die der Vermittlung bestimmter Kompetenzen dient. Ein Fach besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich zusammengehörigen und abgestimmten, verschiedenen Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung eines Fachverantwortlichen stehen. Alle Fächer werden durch Studien- bzw. Prüfungsleistung abgeschlossen, ein Modul durch den Abschluss aller zugehörigen Fächer. Bei erfolgreichem Abschluss eines Faches wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums

insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

- (4) Der Studienablauf kann eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vorsehen. Näheres regelt die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 4 Teilzeitstudium, Fernstudium

- (1) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung, auf welche durch diese Ordnung Bezug genommen wird.
- (2) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden, soweit die BPO-BB dies zulassen und die jeweilige Studienordnung einen Studienplan hierfür vorsieht. Näheres regelt die Rahmenprüfungs- und Studienordnung für das Fernstudium der Universität..

§ 5 Anerkennung von Studien - und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Studien - und Prüfungsleistungen im In- und Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des zu belegenden Bachelorstudienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Wird nur eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt, kann die Anerkennung unter der Bedingung erfolgen, dass die Studierenden bestimmte vom Prüfungsausschuss festzulegende Zusatzleistungen erbringen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die an der TU Ilmenau vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) In Studiengängen, die eine berufspraktische Ausbildung fordern, werden einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anerkannt. Das Nähere regelt die Studienordnung des jeweiligen Studienganges.

§ 6 Art, Form und Dauer von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung kann mündlich, als Klausurarbeit oder als sonstige Arbeit (z. B. Referat, Hausarbeit und Protokoll) erbracht werden.
- (2) Für die Dauer von Prüfungsleistungen gelten folgende Rahmenvorgaben:
 - Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

- Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.
- (3) Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der jeweiligen StO geregelt.
 - (4) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung angemessen berücksichtigenden Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere auf Form und Dauer der Prüfung erstrecken. Der Antrag ist spätestens zur Prüfungsanmeldung mit geeigneten Nachweisen, im Regelfall mit fachärztlichem Attest, einzureichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
 - (5) Die BPO-BB bestimmen, in welcher Sprache die Prüfungsleistungen abgelegt werden können, wenn die Prüfungssprache nicht deutsch ist.

§ 7 Freiversuch

- (1) Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs wird die Prüfungsleistung nicht gewertet, wenn sie nicht bestanden wird. Bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Freiversuche können nur für Prüfungsleistungen in Anspruch genommen werden, die zu den in der StO empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme von Freiversuchen hat der Studierende dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Die BPO-BB können davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (3) Die BPO-BB regeln die Anzahl der möglichen Freiversuche.
- (4) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne des Abs. 1 Satz 4 abgelegt wird oder wurde, werden - falls keine Beurlaubung vorliegt - nicht mitgerechnet:
 - Zeiten, während deren die Studierenden wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren;
 - Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat ;
 - Zeiten, die zum Zwecke des Studiums im Ausland verbracht wurden;
 - Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester.

Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung und der anschließenden Notenberatung bekannt zu geben.
- (2) Studierende, die an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zu prüfenden Studierenden.

§ 9 Prüfungsprotokoll

- (1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.
- (2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzuheben.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Bachelorarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, soweit die BPO-BB dies vorsehen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Professoren und anderen nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Professor vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Für die Bachelorarbeit werden entsprechend den Regelungen der Besonderen Bestimmungen zwischen 6 und 12 Leistungspunkte vergeben.

- (4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen mit den Studierenden zu vereinbaren.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit, ihre Bewertung und Note werden Bestandteil der Prüfungsakte an der zuständigen Fakultät.
- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen ist, ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält (Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3). Eine Rückgabe des Wiederholungsthemas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit wird in den BPO-BB geregelt und beträgt höchstens 6 Monate. Der zur Bearbeitung notwendige Arbeitsaufwand und der innerhalb des Studiums empfohlene Zeitpunkt für die Bearbeitung werden in der StO geregelt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal 2 Monate verlängern.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der für den Studiengang zuständigen Fakultät in drei festgebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine automatische Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule veröffentlicht hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (11) In der Bachelorarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule veröffentlicht hat. Wird die Bachelor- Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (12) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher oder englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Die Universität kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu

machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt die Kurzfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu verbreiten.

(13) Die Note der Bachelorarbeit wird aus den Noten der Prüfer für die schriftliche Arbeit und der Note eines ggf. durchzuführenden Kolloquiums gebildet. Die BPO-BB regeln das Verfahren der Notenbildung sowie die Gewichtung der Teilnoten. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Sofern die BPO-BB hierzu keine abweichende Regelung enthalten, wird die Gesamtnote für die schriftliche Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Gutachten gebildet. Die Bachelorarbeit ist „nicht bestanden“, wenn sie mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird.

§ 11 Prüfungsorganisation

- (1) Die Universität stellt durch die Lehr- und Prüfungsorganisation sicher, dass alle Prüfungsleistungen zu den in der StO empfohlenen Terminen abgelegt werden können.
- (2) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studienausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internetangebot der Universität oder in sonstiger üblicher Form veröffentlicht.
- (3) Mindestens fünf Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan zu veröffentlichen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind innerhalb der Prüfungszeiträume jedes Semesters anzubieten. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Termine für Prüfungen auch außerhalb der Prüfungszeiten genehmigen, wenn sie im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kandidaten und dem bestellten Prüfer festgelegt werden.
- (5) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Prüfungszeitraum im laufenden Semester setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Zulassung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt voraus. Die Antragsfrist zu allen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen endet jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Die Form der Anmeldung wird durch die Universität festgelegt. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Kandidat die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)
- (6) Der Kandidat kann bis vier Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen werden auf Antrag alle Studierenden zugelassen, die im jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und dort nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 19 verloren haben.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Studienleistungen) für die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den BPO-BB geregelt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.
- (3) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindruckes den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert der Gesamtbewertung der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.
- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die BPO-BB können davon abweichende Gewichtungen vorsehen. Die zweite und alle weiteren Nachkommastellen sind zu streichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (5) Die Bildung einer Modulnote erfolgt entsprechend Absatz 4.
- (6) Die auf dem Bachelorzeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend Absatz 4. Die BPO-BB können vorsehen, dass die Note der Bachelorarbeit mit einem höheren als durch die entsprechenden Leistungspunkte vorgegebenen Gewicht in die Gesamtnote einfließt. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt von 1,2 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt.
- (7) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) i. V. m. dem ECTS Users'-Guide abzubilden.

§ 14 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Bachelorarbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführten Prüfungsakten und Datenbank aufgenommen.
- (2) Die Noten der Klausuren sind unverzüglich nach der Bewertung anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer per Aushang bzw. als Einträge in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle ihr durch die StO zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt, wenn alle durch die BPO-BB vorgeschriebenen Module erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit bestanden sind sowie der ordnungsgemäße Nachweis über ein eventuell gefordertes Fachpraktikum vorliegt.
- (3)

§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der Freiversuchsregelung wiederholt werden. Fehlversuche an der TU Ilmenau sowie an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für mindestens 20 und höchstens 40 vom Hundert aller Prüfungsleistungen zulässig, den konkreten Vom-Hundert-Satz und die sich hieraus ergebende Anzahl regeln die BPO-BB. Die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel mündlich abzulegen. Im Ausnahmefall einer zweiten Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Prüfungsfristen

Alle Prüfungsleistungen sollen zu den in der StO empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden. Sind Prüfungsleistungen nicht innerhalb von vier Semestern nach den in der StO empfohlenen Zeitpunkten angetreten, gelten sie – mit Ausnahme der Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Fachsemester gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Die BPO-BB können davon abweichend kürzere Fristen bestimmen.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder die Säumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.
- (2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (3) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor

einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Bachelorgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn
- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
 - ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist, oder
 - die Bachelorarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) In diesen Fällen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung für "*nicht bestanden*" erklären.
- (2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Öffnungsklausel

Die BPO-BB können für das Wiederholen von Prüfungsleistungen und den Verlust des Prüfungsanspruchs (endgültiges Nichtbestehen) ergänzende, in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu den §§ 16, 17 und 19 durch ein Bonus- und Maluspunktesystem treffen.

§ 22 Bachelorzeugnis, Diploma Supplement, Bachelorurkunde

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit erhält der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 1. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium der Bachelorarbeit) erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.
- (2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement nach dem Modell Europäische Union / Europarat / UNESCO.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelorurkunde gemäß Anlage 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Universität versehen.

§ 23 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird durch die jeweiligen Prüfungsämter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischer Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der

Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Organisation aller Prüfungen und ihre ordnungsgemäße Durchführung;
 - die Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
 - die Anrechnung von Prüfungsleistungen;
 - die ständige Kontrolle zur Einhaltung aller Bestimmungen der zutreffenden Prüfungsordnungen und für Entscheidungen über Verstöße gegen diese Ordnungen;
 - die Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
 - die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnoten des Bachelor-Abschlusses;
 - die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
 - die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
 - die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelor-Abschlusses;
 - Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll; Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle;
 - eine regelmäßige Berichterstattung in der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit;
 - das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
 - Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung hat der Studierende in angemessener Zeit die Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung. Diese Möglichkeit besteht in den ersten acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes.

- (2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushändigung des Zeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten können von der Universität nach Ablauf von zwei Jahren, die Bachelorarbeit nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend am Tag der Bekanntgabe der Noten, vernichtet werden.
- (4) Die Prüfungsakten werden im jeweils zuständigen Prüfungsamt geführt und verbleiben dort noch ein Jahr nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden sie archiviert.

§ 26 Rechtsschutz

- (1) Wird im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren die Bewertung einer Prüfungsleistung beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.
- (2) Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ in der Fassung der Vierten Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie gilt für alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens immatrikulierten und neu zu immatrikulierenden Studierenden. Die Vorschriften zur Bekanntmachung von Satzungen im Verkündungsblatt der Universität bleiben hiervon unberührt.

Ilmenau, 21.11.2008

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff

Rektor